



Marktgemeindeamt Hallstatt

4830 Hallstatt, Pol.Bez. Gmunden, Land OÖ.

Tel.: 06134/8255-0; Fax: 06134/8255-33; Sachb.: FOI Höll Frank
e-mail: gemeinde@hallstatt.ooe.gv.at

4830 Hallstatt, am 22.06.2012, Zl: Wa-102/2012-HF



KUNDMACHUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hallstatt vom 21.06.2012
mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, (Oö. AWG.2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Marktgemeinde Hallstatt betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden **Hausabfälle**, **sperrigen Abfälle**, **biogenen Abfälle**, **Grünabfälle**, und **Biotonnenabfälle** eine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
- (a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
- (b) **Biotonnenabfälle**:
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Hallstatt. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **biogenen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 4

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Hallstatt (jeweils am Freitag von 14 bis 17 Uhr) zu bringen bzw. bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biogene Abfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 5

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle und biogene Abfälle sind ausreichende große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

Für biogene Abfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 40 Liter	EN 13592
Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonnen 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonnen 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonnen 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonnen 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3

Kunststoffcontainer 1100 Liter EN 840-3

- (2) a) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundstückseigentümer vermietet.
 - b) Als Abfallsäcke dürfen nur von der Gemeinde beigestellte und gekennzeichnete 40 l oder 60 l Säcke verwendet werden. Die Verwendung gebrauchter oder anderer Abfallsäcke ist verboten.
- (3) Die Abfallbehälter für die biogenen Abfälle werden von der Gemeinde beschafft und kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - 1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 6

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

Haushalt mit 1 Person	-	mindestens 40 Liter
Haushalt mit 2 Personen	-	mindestens 60 Liter
Haushalt mit 3 und 4 Personen	-	mindestens 90 Liter
Haushalt mit 5 Personen	-	mindestens 120 Liter

In Ausnahmefällen können zusätzliche Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 7

Abfuhrtermine

- (1) Für die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) stehen 3 Abfuhrsysteme zur Auswahl:
 - a) 14-tägige Abfuhr;
 - b) 4-wöchige Abfuhr;
 - c) Banderolensystem, hier werden nur Abfalltonnen entleert, die mit einer gültigen Banderole versehen sind. Die ausgegebenen Banderolen können am Jahresende abzüglich des Pflichtanteils beim Gemeindeamt rückverrechnet werden. Als Pflichtteil werden 9 Abfuhr festgesetzt (6-wöchiger Abfuhrhythmus).
- (2) Sperrige Abfälle können jeweils am Freitag von 14 bis 17 Uhr beim ASZ Hallstatt abgegeben werden. Eine Abholung erfolgt gegen vorherige telefonische Anmeldung.

- (3) Die Sammlung der biogenen Abfälle erfolgt zweiwöchentlich.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und biogenen Abfälle werden in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

§ 8

Behandlungsanlage für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Hallstatt bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Fa. Nierlich GmbH, 5360 St. Wolfgang, Schwarzenbach 69, welcher die Grünabfälle und die Biotonnenabfälle der Kompostierungsanlage der Fa. AVE Wels, Mitterhoferstraße 100, 4600 Wels zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle zuführt.

§ 9

Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde anzuzeigen.

§ 10

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11

Gebühren und Beiträge

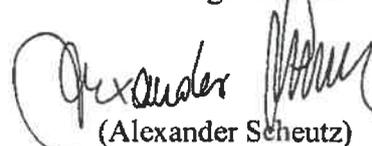
Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG. 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.09.2000 beschlossene Abfallordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Alexander Scheutz)

Marktgemeindefamt Hallstatt
Angeschlagen am: 22. Juni 2012
Abgenommen am: 09. JULI 2012 

Am 09.07.2012
NR. 2012-3535/16
Die Verordnungsprüfung hat keine Einwände ergeben.
Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrage
10.10.12
Landesfest